

Kohleausstieg

Klimaschutz und Leistungsfähigkeit der Braunkohleindustrie müssen im Einklang stehen

Die deutsche Braunkohleindustrie unterstützt den Reduzierungspfad für die Braunkohle, wie er in der Bund-Länder-Einigung vom 15. Januar 2020 festgelegt und in den Entwurf des zur Verabschiedung anstehenden Kohleausstiegsgesetzes übernommen wurde. Obwohl sich deutliche Einschnitte in den Planungen der Braunkohlereviere ergeben, stellt der Gesetzentwurf für die betroffenen Unternehmen einen grundsätzlich tragbaren Kompromiss dar, der einerseits die Notwendigkeit einer weiteren Treibhausgasminderung berücksichtigt, andererseits aber auch die Leistungsfähigkeit der Unternehmen und betroffenen Reviere über den geplanten Anpassungszeitraum beachtet. Jetzt sei es wichtig, so der DEBRIV in seiner ausführlichen Stellungnahme zum Gesetzentwurf, das Paket aus Strukturstärkungsgesetz, Kohleausstiegsgesetz, öffentlich-rechtlichen Verträgen und sozialer Flankierung zügig und gemeinsam „über die Ziellinie zu bringen“. Die Braunkohleindustrie sieht die Bundesregierung in der Pflicht, sicher zu stellen, dass alle Regelungen des Gesetzes – insbesondere hinsichtlich der Entschädigungen sowie der erneuten Überführung weiterer Kraftwerksblöcke in eine Sicherheitsbereitschaft – auch im Detail mit EU-Recht vereinbar sind.

Die Stromerzeugung in Deutschland, so der DEBRIV weiter, wird zunehmend durch die fluktuierende Einspeisung von Strom aus Sonne und Wind geprägt. Die Braunkohleindustrie antwortet darauf mit einem vergrößerten Regelbereich der Kraftwerke, der eine flexible Reaktion auf die Anforderungen aus dem Netz ermöglicht. Die Braunkohleindustrie wird nach Verabschiedung des Gesetzespakets noch rund zwei Jahrzehnte ihren Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten und dabei abgestuft schrittweise immer weniger CO₂ emittieren. Bis 2030 werden die Emissionen der deutschen Braunkohle um etwa 80 Prozent gegenüber 1990 zurückgehen. Damit leistet die Braunkohle einen weit überdurchschnittlichen Beitrag zur Erreichung der deutschen Klimaschutzziele.

Kraftwerke, Tagebaue und Veredlungsbetriebe der deutschen Braunkohleindustrie können bis zum Ende des Kohleausstiegs wirtschaftlich betrieben werden. Sie leisten mit ihrer gesicherten Leistung bis dahin einen wichtigen Beitrag zur jederzeitigen Verfügbarkeit von Strom sowie zur Stabilität des Stromnetzes. Entsprechend ist die energiewirtschaftliche Notwendigkeit der Braunkohle und deren Tagebaue im Gesetz selbst zu verankern, soweit die Tagebaue zur Versorgung der Kraftwerke entsprechend des Ausstiegspfads nach der Bund-Länder-Verständigung benötigt werden.

Tagebaue und Kraftwerke sind existenziell aufeinander angewiesen und können nur gemeinsam als ein Verbundsystem innerhalb eines Reviers betrieben werden. Beendet die Politik die Braunkohleverstromung, so beendet sie zeitgleich die Kohlegewinnung im Tagebau, für den aber umfängliche bergrechtliche Pflichten bestehen bleiben. Dies ist ein wesentlicher Unterschied zur Stromerzeugung in Steinkohle- und Erdgaskraftwerken, die sich bei ihrer Brennstoffversorgung der überregionalen oder weltweiten Märkte bedienen.

«Der Gesetzentwurf stellt einen grundsätzlich tragbaren Kompromiss dar.»

DEBRIV

„Die Braunkohleindustrie wird nach Verabschiedung des Gesetzespakets noch rund zwei Jahrzehnte ihren Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten.“

DEBRIV

Dieser grundlegende Unterschied findet seine Berücksichtigung im Minderungspfad des vorgelegten Gesetzentwurfs, der so ausgerichtet ist, dass der Betrieb in den Revieren bis zum jeweiligen endgültigen Ausstiegsdatum sichergestellt wird.

Die Braunkohleindustrie ist auf langfristige Rechts- und Planungssicherheit angewiesen. Nicht umsonst hat die Kommission Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung (KWSB) in ihren Empfehlungen Wert darauf gelegt, dass die Verfahren zur Anpassung von Genehmigungen so zu führen sind, „dass ein Stillstand der Tagebaue einschließlich der Wiedernutzbarmachung vermieden wird und durchgehende Planungssicherheit besteht“. Der jetzt vorliegende Ausstiegspfad berücksichtigt die daraus resultierenden Anforderungen insofern, als damit auf Basis angepasster Konzepte für die Tagebaue eine durchgängige Genehmigungsfähigkeit möglich erscheint, wenn Beschleunigungsmöglichkeiten für die Verfahren genutzt werden.

Der Stilllegungspfad für die Braunkohleindustrie führt zu erheblichen Eingriffen in die bisherigen Planungen und Genehmigungen der Reviere. Die KWSB hat daher empfohlen, zur Herstellung von Rechtssicherheit für alle Beteiligten – auch für die Bundesregierung – die wesentlichen Regelungen für alle Reviere in öffentlich-rechtlichen Verträgen mit den Betreibern der Braunkohlekraftwerke und Braunkohletagebaue zu vereinbaren. Der DEBRIV hat diese Empfehlung ausdrücklich begrüßt. Aus Sicht des DEBRIV sollten Erarbeitung und Abschluss der Verträge parallel zum Gesetzgebungsverfahren verlaufen und bis zum 30. Juni 2020 erfolgen.

Die bislang bestehenden Planungsentscheidungen und Genehmigungen sowohl für Tagebaue als auch für Kraftwerke haben weitreichende Vertrauenstatbestände geschaffen, auf deren Grundlage in allen Braunkohlerevieren Investitionen in Milliardenhöhe getätigt worden sind. Die dafür zu zahlenden Entschädigungen sind für die Betreiber unverzichtbar, um die ihnen entstehenden und mit den vorgezogenen Stilllegungen verbundenen zusätzlichen Kosten, insbesondere in den Tagebauen, abzudecken.



Link
<https://www.bundestag.de/ausschuesse/aog/Anhoerungen/687048-687048>

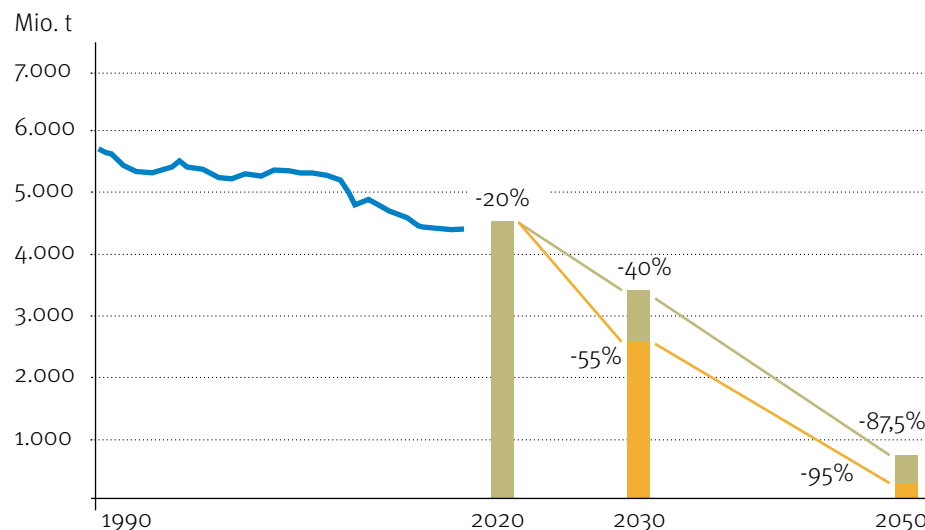
Green Deal

Europäisches Klimagesetz nur mit verantwortungsvoller Folgenabschätzung

Die EU-Kommission muss den geplanten Europäischen Green Deal mit einer kraftvollen und konkreten Industriestrategie flankieren, die einen Verlust an industrieller Wertschöpfung in der Europäischen Union verhindert. Bestehende Maßnahmen für den Schutz vor Carbon Leakage wie die kostenfreie Zuteilung von Emissionszertifikaten und die

Entwicklung der Treibhausgasemissionen in der EU 1990-2050 in Mio. t CO₂

Bisherige Entwicklung ● Bisherige EU-Ziele ● Neuer Vorschlag der EU-Kommission ●



Strompreiskompensation für besonders stark betroffene Unternehmen und Branchen müssen zunächst erhalten bleiben. Beihilferegeln sollten angesichts der nie dagewesenen Herausforderungen des Green Deal deutlich verbessert werden, schreibt der DEBRIV in einer aktuellen Stellungnahme zum Vorschlag der Europäischen Kommission für ein Europäisches Klimagesetz.

Um das von der EU-Kommission formulierte Ziel einer EU-weiten Klimaneutralität bis 2050 zu erreichen, soll das Reduktionsziel für 2030 von gegenwärtig minus 40 Prozent auf minus 50 bis 55 Prozent gegenüber 1990 angehoben werden. Für eine solche Verschärfung ist eine vorherige, transparente und umfassende Folgenabschätzung zur Finanzierbarkeit der Versorgungssicherheit sowie für Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft in Europa vor Verabschiedung der Regelungen unabdingbar. Die von der EU-Kommission angestrebte Zielanhebung würde eine zusätzliche Emissionssenkung von 30 bis 35 Prozentpunkten gegenüber 1990 in nur zehn Jahren erfordern. Das entspricht einer Verfünffachung der bisherigen Reduktionsgeschwindigkeit – ohne dass singuläre Effekte wie der wirtschaftliche Zusammenbruch des Ostblocks in den 1990er Jahren erneut zur Verfügung stehen. Damit plant die Kommission, für 2030 ein sehr ambitioniertes Klimaschutzziel zu setzen. Insofern kommt es sehr auf die für September 2020 angekündigte Folgenabschätzung an.

Der DEBRIV erinnerte außerdem daran, dass sich der europäische Handel mit Emissionszertifikaten (EU-ETS) als wirksames Instrument erwiesen habe, und das Klimaziel in den vom ETS erfassten Bereichen zielsicher und kostengünstig erreicht werde. Eine Verschärfung der Klimaziele müsse auch die nicht unter das ETS fallenden Sektoren erfassen und eine Neuordnung des europäischen Lastenausgleichs im Klimaschutz zur Folge haben. Strikt abgelehnt wird vom DEBRIV, Klimaschutzziele nach 2030 de facto allein durch die Kommission über „delegierte Rechtsakte“ festzulegen. Dann hätten die Mitgliedstaaten keinen angemessenen Einfluss auf die europäische Klimapolitik mehr, schreibt der DEBRIV.

LCP-BREF

Gesetzgeber ist für hinreichende Übergangsfristen verantwortlich

Wenn BVT-Schlussfolgerungen der BREF-Dokumente vom Verordnungsgeber erst so spät umgesetzt werden, dass die bis zum Ablauf der üblichen Vierjahresfrist verbleibende Zeitspanne für die Umsetzung durch die Anlagenbetreiber nicht ausreichen würde, gebietet der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, dass im nationalen Recht, selbst auf die Gefahr eines Vertragsverletzungsverfahrens, eine längere Frist gewährt wird. Das gilt in gleicher Weise und erst recht für den Fall, dass die normative nationale Umsetzung des LCP-BREF nach Ablauf der Vierjahresfrist seit deren Veröffentlichung erfolgt. Mit dieser Ansicht erteilt der renommierte Immissionsschutz-Jurist Dr. Manfred Rebentisch (Umwelt- und Planungsrecht 5/2020, S. 164-171) Forderungen nach einer Direkt-Anwendung der europäischen LCP-BREF-BVT-Schlussfolgerungen eine klare Absage. Anlagenbetreibern ist, so Rebentisch, unbedingt ein dreijähriger Übergangszeitraum zwischen dem Inkrafttreten der zwingend zu novellierenden 13. BImSchV und der betrieblichen Anpassung einzuräumen.

Die Einführung neuer Grenzwerte bedarf zwingend einer ausreichenden Übergangsregelung, damit die Anlagenbetreiber die erforderlichen Umrüstungsmaßnahmen planen und durchführen können. Die Erforderlichkeit einer Übergangsregelung und der dabei zu gewährleistende Anpassungszeitraum hängen nicht davon ab, wann die 13. BImSchV novelliert wird. Sie wird vielmehr durch den nach generellen Maßstäben über alle Anlagen hinweg zu bemessenden Umfang der technischen Nachrüstungsmaßnahmen bestimmt. Wenn es dem Verordnungsgeber nicht gelingt, verabschiedete BVT-Schlussfolgerungen innerhalb eines Jahres in nationales Recht umzusetzen, darf dies nicht zu einer Verkürzung der Anpassungszeiträume für die Anlagenbetreiber führen. Ein möglicherweise zu gewärtigendes Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland kann nicht zu einer signifikanten, dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zuwiderlaufenden

«Delegierte Rechtsakte sind schlecht für den europäischen Klimaschutz.» **DEBRIV**



Link

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/commission-proposal-regulation-european-climate-law-march-2020_de.pdf

«Anlagenbetreiber haben Anspruch auf angemessene Anpassungszeiträume.»

DR. MANFRED REBENTISCH

Verkürzung der Nachrüstungsfristen führen. Die Anlagenbetreiber können jedenfalls nicht durch unangemessen kurze oder ohne Nachrüstungsfristen in die Pflicht genommen werden. Dies gilt auch bei den dem EU-Mitgliedstaat Deutschland drohenden unionsrechtlichen Konsequenzen einer verspäteten Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen.

In Deutschland könnte die Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen zudem mit dem geplanten Kohleausstieg kollidieren, schreibt der Düsseldorfer Jurist weiter. Nachrüstungsverpflichtungen zur Anpassung an die BVT-Schlussfolgerungen sind möglicherweise nicht verhältnismäßig, wenn eine vorgezogene oder absehbare Stilllegung der Anlagen bevorsteht. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verlangt für die betroffenen Anlagen eine befreiende Sonderregelung. Insoweit bedarf es einer entsprechenden Ergänzung der bereits bestehenden Übergangsregelung.

Geologiedatengesetz

Bundesrat verweigert Zustimmung

Das von der Bundesregierung kürzlich nach dritter Lesung verabschiedete Geologiedatengesetz wurde nicht wie geplant Mitte Mai vom Bundesrat verabschiedet oder in den Vermittlungsausschuss überwiesen. Ohne die Zustimmung der Länder kann das Gesetz, das unter anderem für mehr Transparenz bei der Suche nach einem Endlager für hochradioaktive Abfälle sorgen soll, nicht in Kraft treten. Da das Geologiedatengesetz zugleich das Lagerstättengesetz aus dem Jahr 1934 ersetzen sollte, betreffen die Inhalte auch die sonstige deutsche Rohstoffwirtschaft und den Bergbau. Die Vereinigung Rohstoffe und Bergbau (VRB) hatte darauf hingewiesen, dass sowohl Fach- wie Bewertungsdaten häufig Betriebsgeheimnisse darstellen und deshalb auch von den Behörden angemessen geschützt werden müssen. In den Gesetzentwurf aufgenommen wurde der Vorschlag, dass geologische Daten, die der Produktion dienen, nicht unter den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen, die Übergabe von Bohrkernen an die Behörden eingeschränkt wird und den Unternehmen hinreichende Rechtsschutzmöglichkeiten eingeräumt werden.

Lausitz

LEAG testet neue Geschäftsfelder am Tagebaurand

Mit einer Vielfalt neuer Kulturen erprobt die LEAG in Zusammenarbeit mit mehreren regionalen Agrarbetrieben auf wieder nutzbar gemachten, rekultivierten Tagebauflächen die Entwicklung neuer Geschäftsfelder. Auf insgesamt knapp acht Hektar Land am Rande der Tagebaue Reichwalde in Sachsen (3,8 Hektar) und Jänschwalde in Brandenburg (4 Hektar) wurden erstmals drei verschiedene Sorten Nutzhanf ausgesät. Die Aussaat eignet sich zur Gewinnung proteinreichen Öls beziehungsweise von Pflanzenfasern zur textilen Verarbeitung bis hin zur Nutzung als Dämmstoff.

Ein weiterer Feldversuch auf einer landwirtschaftlichen Rekultivierungsfläche wurde von der Niederschlesischen Agrargenossenschaft am Rande des Tagebaus Nochten in Sachsen eröffnet. Er wird wissenschaftlich durch das Forschungsinstitut für Bergbaufolgelandschaften (FIB Finsterwalde e.V.) begleitet. Hier werden auf insgesamt einem Hektar Land Lavendel und Szechuan-Pfeffer angebaut. Wie gut sich der ursprünglich aus Asien stammende Pfefferstrauch an die Boden- und Klima-Bedingungen in der Lausitz anpassen und wie ertragreich seine Kultivierung in dieser Region sein kann, soll sich im Laufe der kommenden Jahre auf der Anbaufläche bei Nochten herausstellen. Ergänzt wird der Feldversuch mit einem Hektar Öl-Leinen. Zwischen den Kulturen sollen zudem Flurgehölze wie die Cornell-Kirsche, die Indianerbanane, die Ölweide und die Esskastanie (Baum des Jahres 2018) angepflanzt werden.

„Als Bergbauunternehmen, das durch den Tagebaufortschritt zwangsläufig auch landwirtschaftliche Flächen in Anspruch nehmen muss, sind wir uns der Verantwortung bewusst, den betroffenen Landwirtschaftsbetrieben einen angemessenen Ausgleich zu schaffen und sie in ihrer Existenzsicherung zu unterstützen“, erklärte Ralf Agricola, Leiter Rekultivierung bei der LEAG.



Download
<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2020/20200423-bundestag-beschliesst-geologiedatengesetz.html>


IMPRESSUM

Herausgeber

DEBRIV - Bundesverband Braunkohle
Am Schillertheater 4 · 10625 Berlin

Öffentlichkeitsarbeit

Dipl.-Volkswirt Uwe Maaßen
Tel: 02271 / 99 57 7 - 34
E-Mail: uwe.maassen@braunkohle.de
Internet: www.braunkohle.de

 Bundesverband Braunkohle
DEBRIV@BDebriv

Redaktionsschluss: 18.05.2020
Druckauflage: 3.000 Exemplare